



STATUTEN

	I Name, Sitz und Zweck
	Art. 1
Name	Unter dem Namen „ Graue Panther Bern “, nachfolgend Verein GPB genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit gemeinnütziger Zielsetzung. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
	Art. 2
Zweck	Der Verein GPB bezweckt die Wahrung der Bedürfnisse und die Förderung von Anliegen älterer Menschen und ihrer Mitglieder.
	Art. 3
Vereinssitz	Der Verein GPB hat Sitz in Bern.
	Art. 4
Untergruppen, Geschäftsstelle	Der Verein GPB kann Untergruppen (Sektionen, Orts- und andere Gruppen) bilden und eine Geschäftsstelle einrichten.
	Art. 5
Erreichen des Vereinszwecks	Der Verein GPB strebt die Erreichung seines Vereinszwecks an durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Auftritte in der Öffentlichkeit unter Benützung von Presse, Radio, Fernsehen und weiteren geeigneten Mitteln. b) Stellungnahme zu Themen der Alterspolitik gegenüber Behörden, Wirtschaft und Organisationen. c) Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Einsamkeit zu bekämpfen, das Wissen zu fördern und der Anregung zu mehr Selbständigkeit und Selbsthilfe. d) Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern und mit Gleichgesinnten anderer Organisationen.
	Art. 6
Zusammenarbeit mit Partnern	Der Verein GPB kann mit schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen gleicher oder verwandter Zielsetzung zusammenarbeiten und/oder deren Mitglied werden.

	II Mitgliedschaft
	Art. 7
Aufnahme von Mitgliedern	Die Aufnahme natürlicher und juristischer Personen als Mitglieder erfolgt auf Anmeldung hin.
	Art. 8
Mitgliederkategorien	Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Paare c) Gönner d) juristische Personen und Kollektivmitglieder e) Ehrenmitglieder
	Art. 9
Organisationen	Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
	Art. 10
Austritt	Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes erfolgen. Für das laufende Kalenderjahr bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.
	Art. 11
Ausschluss von Mitgliedern	Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des Vereins GPB Schaden zufügen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein GPB ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann unter Angabe der Gründe innert 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung bei der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich Einsprache erheben. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache.
	Art. 12
Streichung von der Mitgliederliste	Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein GPB ausschliessen.
	III Finanzen
	Art. 13
Einnahmen des Vereins GPB	Die Einnahmen des Vereins GPB stammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie aus den Erträgen von Aktionen, Anlässen und Inseraten.

	Art. 14
Verbindlichkeiten des Vereins GPB, Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins GPB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
	Art. 15
Mitgliederbeiträge	Der Verein GPB erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
	IV Organisation
	Art. 16
Organe des Vereins GPB	Die Organe des Vereins GPB sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
	DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)
	Art. 17
Durchführungszeitpunkt	Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres durchgeführt.
	Art. 18
Geschäfte der GV	Die ordentliche GV erledigt folgende Vereinsgeschäfte: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten GV • Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets • Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes • Wahl der Präsidentin / des Präsidenten • Wahl der Mitglieder des Vorstandes • Wahl der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen (drei) • Beschlussfassung über traktandierte Anträge • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Änderung und Revision der Statuten • Ernennung von Ehrenmitgliedern
	Art. 19
Stimmrecht	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Paare gelten als zwei Mitglieder. Juristische Personen und Kollektivmitglieder können sich durch eine Zweierdelegation vertreten lassen (zwei Stimmen). Vereinsmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Von den Anwesenden kann verlangt werden, dass sie sich ausweisen.

	Art. 20
Nichtmitglieder	Gäste, Experten und Vertreter der Medien können an der GV teilnehmen, sofern der Vorstand zustimmt.
	Art. 21
Einladung zur GV	Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
	Art. 22
Anträge von Mitgliedern	Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Datum der GV schriftlich und begründet einzureichen.
	Art. 23
Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.
	Art. 24
Abstimmungen	Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 34. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Wenn Angelegenheiten beschlossen werden, die Mitglieder selbst betreffen, müssen diese in den Ausstand treten.
	DER VORSTAND
	Art. 25
Kompetenzen des Vorstandes	Der Vorstand bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
	Art. 26
Wahldauer, Anzahl Mitglieder	Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand zählt 7-11 Mitglieder, nämlich <ul style="list-style-type: none"> • die Präsidentin / den Präsidenten • die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten • den Sekretär / die Sekretärin • die Kassierin / den Kassier • 3 bis 7 Ressortchefinnen / Ressortchefs
	Art. 27
Ehrenamt	Die Vorstandsmitglieder / Kommissionsmitglieder üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Funktionsentschädigung	Für besonders anspruchsvolle und zeitraubende Inanspruchnahme kann den Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern eine Funktionsentschädigung ausgerichtet werden.

Rückerstattung von Auslagen	Die Vorstandsmitglieder / Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Rückerstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand regelt die Details.
	Art. 28
Experten Kommissionen	Bei Bedarf und für besondere Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Fachexperten beiziehen und Kommissionen einsetzen.
Redaktor / Redaktorin	Der Vorstand kann das Erstellen der Vereinszeitung „uf em Sprung“ einer Redaktorin / einem Redaktor übertragen.
Pflichtenhefte	Der Vorstand kann Aufgaben, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in Pflichtenheften festhalten.
	Art. 29
Konstitution des Vorstandes	Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
	Art. 30
Vertretung gegen aussen	Der Vorstand, insbesondere dessen Präsidentin / Präsident, vertritt den Verein GPB gegen aussen.
	Art. 31
Einberufung zu Vorstandssitzungen	Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten, einberufen. Eine Vorstandssitzung ist zudem innert 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
	Art. 32
Beschlüsse	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
	DIE RECHNUNGSREVISION
	Art. 33
Rechnungsrevisoren Rechnungsrevisorinnen	Die GV wählt drei Revisoren/Revisorinnen für jeweils zwei Jahre. Die Revidierenden prüfen die Rechnung und den Jahresabschluss und stellen Antrag an die GV. Die Revision hat durch zwei Revisoren/Revisorinnen zu erfolgen.

	V Auflösung des Vereins
	Art. 34
Erforderliche Anzahl Stimmen	Zur Auflösung des Vereins GPB ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
	Art. 35
Zuweisung des Vereinsvermögens	Im Falle einer Auflösung des Vereins GPB ist der Gewinn (Einnahmenüberschuss) und das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher oder gleicher Zweckbestimmung wie die des Vereins GPB zuzuweisen.
	VI Allgemeine Bestimmungen
	Art. 36
	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Mitglieder vom 18. März 2008 genehmigt.